



ZDF · 55100 Mainz

Herrn
Boris Rosenkranz

Fernsehrat
Die Vorsitzende

E-Mail: bo@uebermedien.de

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefondurchwahl

Datum

20.09.2019

Programmbeschwerde vom 13.05.2019 zur Sendung „In Wahrheit“ vom 19.04.2019
hier: Mitteilung über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens gem. § 21
Absatz 3 ZDF-Satzung (Beschwerdeordnung)

Sehr geehrter Herr Rosenkranz,

nachdem der Beschwerdeausschuss sowie der Fernsehrat Ihre Beschwerde eingehend beraten haben, darf ich Ihnen gemäß § 21 Absatz 3 der ZDF-Satzung zum Ausgang des Beschwerdeverfahrens mitteilen, dass der Fernsehrat Ihre Programmbeschwerde in seiner Sitzung vom 13.09.2019 in Mainz abschließend als unbegründet zurückgewiesen hat.

Anders als in der suggestiven Zusammenstellung beanstandeter Szenen ist das Auto bei der Entwicklung der Hauptfigur als Symbol von Status und Aufstiegswillen bzw. als Schutzraum und Möglichkeit zur Abgrenzung zu ihrer sozialen Herkunft inhaltlich eingebunden. Die Kameraführung bewegt sich dabei im Rahmen einer dramaturgisch motivierten Bildgestaltung. Zudem war das Auto der Hauptperson im Gegensatz zu anderen gezeigten BMW-Fahrzeugen des Kommissariats nicht Bestandteil der Produktionshilfe von BMW, sondern ist von der Produktionsfirma angemietet worden. Gleichwohl hätte es von größerer Sensibilität gezeugt, wenn hier ein passendes Fahrzeug einer anderen Marke gewählt worden wäre. Der Fernsehrat erwartet vom ZDF daher eine sorgfältige und breitere Auswahl dargestellter Fahrzeugmarken.

Auch wenn Ihrer Beschwerde nicht stattgegeben wurde, bleibt eine gut begründete, inhaltlich fundierte Beschwerde im ZDF nicht ohne Wirkung. Die intensive Diskussion mit den Programmverantwortlichen des ZDF, meist in den zuständigen Programmausschüssen, führt zu einem konstruktiven Umgang mit den Inhalten der Beschwerde und, wo nötig, auch zu Reaktionen in der redaktionellen Arbeit.



Mit freundlichen Grüßen

M. Thieme

Marlehn Thieme